

# Hofe aus dem Riesen-Geb. (H.-G.)

Eine Zeitschrift für alle Stände.

Nr. 101.

Hirschberg, Mittwoch den 19. Dezember.

1849.

## Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

### Preussen.

#### Kammer-Verhandlungen.

Erste Sitzung der Ersten Kammer am 10. Dezbr.

Minister: v. Manteuffel, v. Strotha, Simons, v. Ladenberg.

Der nunmehr von dem Centraalausschuß redigirte Titel V. der Verfassungskunde: Von den Kammern, wird ohne Diskussion angenommen.

Fortschreibung der Verathung der Gemeindeordnung.

§. 21 wird ohne Diskussion in der Fassung der Kommission angenommen und lautet:

„Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeindevorath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeindevorath ein Stellvertreter gewählt.“

§. 22 wird nach kurzer Debatte in der Fassung der Kommission angenommen und lautet:

„Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Nur die im §. 5. erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militärdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.“

§. 23 lautet: „Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahlvorstand stellt diejenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder, erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wahlbarren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes 8 Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist

die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Los den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.“

§. 24 lautet: „Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeinde-Vorstande aufzubewahren. Der Gemeinde-Vorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.“

§. 25 wird mit einem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz und mit einem Verbesserungsantrage des Abg. Kisker angenommen und lautet:

„Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verpflichtungen an; die Ausscheldenden bleiben bis dahin in Thätigkeit. Der Gemeinde-Vorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung auf Eidesstatt anzurufen.“

Die Überschrift des zweiten Abschnitts „Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes“ wird angenommen.

§. 26: Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich:

in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern	2 Schöffen
= = = 2500 bis 10,090	4 =
= = = 10,091 = 30,000	6 *
= = = 30,001 = 60,000	8 =
= = = 60,001 = 100,000	10 *

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 2 Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksraths eine Veränderung beschlossen hat. Alle Ge-

meinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeindevorstande in Ortsbezirke getheilt nach Anhörung des Gemeinderathes. Jeder Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinderath aus den Wählern des Bezirks auf 6 Jahre erwählt und vom Gemeindevorstand bestätigt wird. Die Bezirksvorsteher sind Organe des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. In den, im §. 11. erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landrats durch einen dasebst wohnenden Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 27: Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht sein: 1) die Mitglieder der Aufsichtsbehörde; 2) die Mitglieder des Gemeinderathes, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte einschließlich des Gemeinde-Einnahmers; 3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen; 4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft; 5) die Polizei-Beamten; 6) die zum stehenden Heere und zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet das zuletzt gewählte Mitglied des Gemeindevorstandes aus. Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung S. 15) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 28: Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl im §. 26 bestimmt ist, werden von dem Gemeinderath durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfnis erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden. Der Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden auf mindestens 12 Jahre gewählt.

§. 29: Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 30: Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksraths versagt werden. — Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Bezirksrathes, nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten die Ernennung auf sechs Jahre zu. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigert sollte.

§. 31: Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen. Der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeindevorstandes vereidet.

Die Überschrift zum dritten Abschnitt wird beibehalten und

lautet: „Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderathes.“

§. 32: Der Gemeinderath hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstand überwiesen sind. Sein Gutachten gibt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Die von dem Gemeinderath gefassten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefassten Beschlüsse zur Ausführung bringen. Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbericht gebunden. Über andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirkeregierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath kontrolliert die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Überzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte einennen.

§. 33: Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen. Der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muss gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 34: Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muss erfolgen, so bald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes oder von dem Gemeindevorstande verlangt wird.

§. 35: Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von dem Gemeinderath festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muss diese wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.

§. 36: Durch Beschluss des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 37: Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath zum dritten Male über denselben Gegenstand zur Verhandlung zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 38: Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt. Bei allen Wahlen findet das im §. 29 vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 39: Am Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlussfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeindevorstand, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen Beschluss zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nötigenfalls einen besondern Vertreter für die Gemeinde zu stellen.

§. 40: Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen besondern Beschluss, welcher in geheimer Sitzung gefasst wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen

werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 41: Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Missfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 42: Die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein vom Gemeinderath gewählter, in öffentlicher Sitzung vom Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Alle Beschlüsse sind dem Gemeindevorstande mitzuteilen.

§. 43 wird von der Kommer auf Antrag der Kommission gestrichen.

§. 44 lautet in der Fassung der Kommission, welche die in der ursprünglich in Fassung enthaltene nähere Bestimmung des Gemeinde-Bermögens wegläßt:

„Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens. Über das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Beteiligten oder durch sonstige Rechtsmittel berufen ist. Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, so wie auf dascellige, waltet blos den Haushaltsgern oder andern Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.“

§. 45 wird in der von der Kommission empfohlenen Fassung angenommen und lautet:

„Die Genehmigung des Bezirksraths ist erforderlich: 1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, so wie zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird; 2) zu Veränderungen in dem Genusse an Gemeindenuutzungen (Wald, Weide, Heide, Dorfslach und dergl.)

§. 46 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen und lautet:

„Die Theilnahme an den Gemeindenuutzungen kann der Gemeinderath von der Errichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Errichtung eines Eingangs- oder Einkaufseldes abhängig machen. Durch die Zahlung dieser Abgaben, so wie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§. 3. und 4. bezeichneten Rechte bedingt werden. Der Beschluss des Gemeinderaths über die Höhe der Einkaufs- oder Eingangsgelder bedarf der Genehmigung des Bezirksraths. Die mit dem Besitz einzelner Grundstücke verbundenen, oder auf sonstigen besonderen Rechtsstellen beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.“

#### 99te Sitzung der Zweiten Kammer am 5. Decbr.

(B e f ch l u ß.)

§. 96 bestimmt, daß die Regulirung der Kommunalverhältnisse und Grundsteuer besonders Gesetzen vorbehalten bleibe. Er wird ohne Diskussion angenommen.

§. 97 bestimmt, daß die Regulirungsfähigkeit der Neallokten so wie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigentum besessenen Stellen, ohne Rücksicht auf früher abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher ergangene Jubilate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind. Er wird unverändert angenommen.

§. 98 bestimmt, daß den Beteiligten jede Art der Auseinandersetzung freigestellt wird. Er wird unverändert angenommen.

§. 99 wird mit den von der Kommission vorgeschlagenen Veränderungen angenommen und lautet:

„Das gegenwärtige Gesetz findet, insoweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Es kann daher aus demselben in Beziehung auf die nach Abschnitt I ohne Entschädigung aufgehoben in Abgaben und Leistungen weder ein Einwand gegen Ansprüche auf die bis zur Publikation des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 fällig gewordenen Rückstände, noch ein Anspruch auf Rückforderung oder Entschädigung hergeleitet werden. Zu den Landestheilen, für welche die drei Gesetze vom 21. April 1825 No. 9 S. 939, 910 der Gesammlung erlassen worden sind, können jedoch auch die vor dem 9. Oktober 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2 No. 1 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag der Kenntnis bereits festgestellt sind.“

Die §§ 100 bis 104, zu denen kein Vorderungsantrag gestellt ist, werden ohne Diskussion angenommen.

Zu §. 105 hat der Abg. Röbe ein Amendement gestellt. Der Minister des Innern spricht dagegen. Es wird verworfen und der § angenommen. Er lautet:

„Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur andern Hälfte von den Verpflichteten zu tragen. Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Neallokten und Gegenleistungen beizutragen.“

Die letzten §§ des Gesetzes, §§. 106 bis 109, werden nach kurzer Debatte mit einer Fassungsveränderung der Kommission und mit folgendem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatze:

„Bei der Siftung der Ablösungsverhandlungen im Prozeß über die Mühlengabben behält es einstweilen sein Bewenden,“ angenommen.

Der Präsident ersucht die Agrarkommission, nunmehr eine Zusammenstellung des Gesetzes vorzunehmen.

#### 100te Sitzung der Zweiten Kammer am 7. Decbr.

Minister: v. Manteuffel, v. Rabe, Regierungskommissarius Wehrmann.

Finanzminister: Im Auftrage Sr. Majestät des Königs übergebe ich der Kammer die Vorlage über den Finanzetat des Jahres 1850. Die Ausgabe beträgt . . . . . 91,302,053 rtl. die Einnahme . . . . . 91,311,213 = es ergiebt sich also ein Überschuß von . . . . . 9,160 = In außerordentlichen Ausgaben sind erforderlich 4 934,213 = über deren Deckung eine besondere Vorlage erfolgt.

Für 1849 betragen die Mehrausgaben zu militärischen Zwecken 10,400 000 rtl., wovon jedoch durch Naturalversorgung eriparte 300,000 rtl. in Gegenrechnung kommen. Für die Abgeordneten zur Frankfurter Nationalversammlung wurden 70991 rtl. und für die Kammern, statt der vorausgesetzten 100,000 rtl. 365,738 rtl. verausgabt.

Das Deficit für 1849 und die außerordentlichen Ausgaben für 1850 lassen sich decken bis auf 500,000 rtl., diese würden gedeckt durch die Summen, welche von Sachsen, Bayern und Württemberg militärische Hilfe liquidiert werden sollen. Die bis jetzt liquidierten Summen betragen 2½ Mill. So würde ohne Ausgabe von neuem Papiergeld, ohne neue Staatschuldscheine und ohne Vermehrung der Zinsen das Deficit gedeckt werden.

Tagesordnung: Bericht der Kommission über den Gesetzentwurf betreffend die Ergänzung und Änderung der Gemeinheitssteuerordnung vom 7. Juni und einige über Gemeinheitssteuerungen ergangene Gesetze.

Minister des Innern: Ein gleiches Ziel wie das vorhergehende Gesetz, verfolgt das vorliegende in Bezug auf Servituten und Grundgerechtigkeiten. Dass die Ablösung der Servituten zur Verbesserung der Bodenkultur wesentlich beiträgt, hat die bisher

riges Erfahrung bewiesen, besonders in Preußen. Ein Theil der Servituten, welche bisher nicht ablösbar waren, wird durch den vorliegenden Entwurf ablösbar gemacht.

Die beiden ersten §. §. werden ohne Diskussion angenommen. Sie lauten:

**Art. 1. Nachfolgende Berechtigungen:**

- 1) zur Gräberei und zur Nutzung von Schiff, Wiesen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art,
- 2) zum Pflücken des Grases und Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Kraut),
- 3) zum Nachrechnen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelharken,
- 4) zur Nutzung fremder Acker gegen Herabgung des Düngers,
- 5) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stück'n fremder Acker (zu Deputat-Beeten),
- 6) zum Harzscharen,
- 7) zur Fischerei in stehenden oder liegenden Privatgewässern,
- 8) zur Dornfaltung

sind, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, nach den Grundsätzen der Gemeintheitsheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, selbstständig ablösbar.

**Art. 2.** Auf die Theilung von Tofsmooren, welche sich bereits vor der Einführung der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigentum befanden, und seitdem darin erhalten haben, werden die Vorschriften dieser Ordnung gleichfalls ausgedehnt.

**§. 3.** Insofern bei einer Mehrerer ge meinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräberei oder zum Kraut oder Nachrechnen auf abgeernteten Feldern das Maß und Verhältnis der Theilnahme aller oder einzelner Interessenten nicht durch Urkunden, Jubilate oder Statuten bestimmt ist, soll dasselbe für deren berechtigte Besitzungen als ein gleiches behandelt werden.

In Ortschaften, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegt durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der größeren Stellen gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten 10 Jahren vor Einführung der Theilung in einem größeren dem Viehstande oder Höhe ihrer Stellen entsprechenden Maße den Grasschnitt benutzt haben und erfolgt alsdann die Theilung der Gräberei nach diesem Nutzung-Verhältnisse.

**§. 4** lautet nach dem Entwurf:

**Art. 4.** Wenn der Umfang der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zur Nutzung von Schiff, Wiesen oder Rasen zum Stoppelharken, sowie zur Dornfaltung nicht durch Urkunden, Jubilate oder Statuten in andrer Weise festgestellt ist, so wird dieselbe nach den Vorschriften der §§ 52—55 der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, je nachdem die Berechtigungen die Nutzung oder die Feuerung betreffen; dabei kommen aber solche dem Berechtigten gehörige Vorflager, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungsantrages noch nicht aufgedeckt sind, nicht zur Anwendung.

**§. 5 und 6** handeln von der Ablösung der Fischereiberechtigung.  
**§. 7** wird in einfacher Abstimmung nach dem Entwurf angenommen.

**§. 8** handelt von der Höhe der Entschädigungssumme, ihrer Umwandlung in Renten und den Kündigungsschriften derselben.

**§. 9 und 10** handeln von der Art der zu gewährenden Entschädigung durch Land oder Rente.

**Minister des Innern:** Es ist darauf zu sehen, daß die Forsten erhalten und die Besitzer vor Schaden bewahrt werden. Deutlich müssen der Berechtigte und der Belastete als gemeinschaftliche Besitzer angesehen werden. Von Seiten des Nutzens wird der Besitzer selbst die Theilung wünschen müssen, denn er

kann sich selbst eine weitläufige Aussicht ersparen. Der Werth und die Ausübung der Servitute zeugt von der Zunahme der Bevölkerung. Das Proletariat wird durch die Ausübung der Servitute gleichsam darauf hingewiesen, für seine Bedürfnisse sich an fremdes Eigentum zu vergreifen. Aus den Servituten entstehen eine Menge sehr unerfreulicher Streitigkeiten.

**§. 9** wird ohne die Ämendements angenommen.

**§. 10** wird angenommen mit folgenden Zusätzl.:

**1. Der Antrag des Grafen Arnim:**

Bei der Bestimmung der Lage der Abfindungsflächen findet insbesondere §. 61 der Gemeintheilungs-Ordnung Anwendung."

**2. Der Antrag des Abg. Ambroß:**

Bei Berechtigungen auf Holznutzungen und Streukolen ist der Grundbesitzer befugt, die Entschädigung in zur Holznutzung brauchbare Flächen mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren. In diesem Falle muß aber die Abfindung einen Werth von mindestens 30 Morgen haben."

**7te Sitzung der Zweiten Kammer am 10. Dezbr.**

Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, betreffend die Gemeintheilungsordnung.

**Artikel 11**, durch welchen die Bestimmungen über die Waldwirtschaftsberechtigung in dem Gesche vom 7. Juli 1821 auf die Gräser in Forsten ausgedehnt werden, und

**Artikel 12**, durch welchen die Beschränkungen neuer durch schriftlichen Vertrag zu errichtenden Gemeinden aufrechterhalten und die erwerbende Verjährung, wenn dieselbe in Ansehung der Gemeinden noch statuisse den konnte, aufgehoben wird, werden ohne Diskussion angenommen.

Zu Artikel 13 beantragt die Kommission den Zusatz, daß, wo es auf Augenschein und Lokalverhältnisse ankommt, ein schiedsrichterliches Verfahren eintreten soll. Der Art. wird mit diesem Zusatz angenommen.

Artikel 14 des Gesetzentwurfs geht dahin, daß die Kosten der Forstablösungen halb von Besitzern, halb von Verlasteten getragen werden sollen. Die Kommission beantragt dagegen, daß Verhältnis des Theilnehmungsrechtes zum Maßstabe zu nehmen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Die Artikel 15 und 16 bestimmen, daß vor eingetretener Rechtskraft vorliegenden Gesetzes rechtsbeständig erfolgte Feststellungen über das Kostenbeitragsverhältnis keine Änderung erleben und mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die durch §. 2 Nr. 4 des Gesches vom 9. Oktober 1843 angeordnete Streitigung der Gemeintheilungssachen und der darüber schwebenden Prozesse wieder aufhört.

Beide Artikel werden, ohne daßemand das Wort verlangt, angenommen.

Es folgt nun der Bericht über den Gesetzentwurf wegen Erhöhung der Brief-Porto-Taxe. Die Kommission empfiehlt dessen Annahme und die Kammer tritt diesem Antrage bei.

Es folgt die Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Rentenbanken für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile.

**§. 1** spricht sich über die Errichtung von Rentenbanken in jeder Provinz aus. Es wird mit dem Zusatz der Kommission, betreffend die Vereinigung der Rentenbank für die Rheinprovinz mit der Westphalen angenommen.

**§. 2** gibt das Eintreten der Rentenbank statt des Verpflichteten zur Zahlung der Rente bis zur Amortisation des Kapitals näher an.

**§. 3 und 4** handeln von der seitens des Staats übernommenen Garantie für die den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und vor den die Angelegenheit ausführenden Behörden.

**§. 5** stellt die Rentenbanken unter das Ministerium der Finan-

zen und der landwirtschaftlichen Angelegenheiten und unter die Kontrolle der Provinzialvertretung.

§. 6 enthält die Reallasten, welche durch die Rentenbanken zur Ablösung gestellt werden sollen.

§. 7 besagt, daß von der Ablösung die dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten ausgeschlossen bleiben.

§. 8 bestimmt, daß nur dann die Übernahme einer Rente auf die Rentenbank zulässig sei, wenn sämtliche auf einem Grundstück haftenden ablösbaren Reallasten in eine Geldrente verwandelt sind.

Die Diskussion über §. 9 wird ausgesetzt.

§. 10 wird nach dem Gesetzentwurf mit einem von der Kommission beantragten Zusatz angenommen und lautet:

"In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur neun Zehnteltheile der ermittelten vollen Geldrente (§. 64 des Ablösungsgesetzes vom heut'g'n Tage) an die Rentenbank zu entrichten. Ein Zehnteltheil der Rente wird demselben vom Tage ihres Übergangs auf die Rentenbank erlassen. Dem Verpflichteten steht jedoch auch die Wahl frei, ob er die volle Rente oder nur neun Zehnteltheile derselben künftig hin an die Rentenbank entrichten will. Auf die Höhe der Entschädigung des Berechtigten ist dieses aber ohne Einfluß, und es wird nur die Amortisationsperiode der Renten bei Einzahlung des vollen Beitrags abgekürzt. Von der einmal getroffenen Wahl kann der Verpflichtete nicht wieder abgehen."

§. 11 bis 17 werden theils unverändert, theils mit unerheblichen Zusätzen der Kommission angenommen.

§. 18 bis 21 handeln von der Einziehung und Sicherstellung der Renten. Sie stellen die den Rentenbanken überwiesenen Renten den Staatssteuern gleich und geben ihnen ein Vorzugrecht vor allen sonstigen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks.

Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen ist am 13. Dezbr. von Berlin wieder nach dem Rhein abgereist.

In der Nacht vom 8. zum 9. Dezember ist mittelst gewaltsamen Einbruchs das ganze Depositorium des Kreisgerichts zu Gardelegen, bestehend aus Staatspapieren, Silberzeug und 1500 Thaler baaren Gelder entwendet worden. Der Betrag des Diebstahls beläuft sich auf circa 10000 Thl.

Seit einiger Zeit coursiert zu Berlin ungewöhnlich viel falsches Geld; namentlich sind falsche Thaler am meisten ausgegeben worden.

Die Kündigungsfrist des Waffenstillstandes zwischen Preußen und Dänemark ist abgelaufen, ohne daß die Kündigung von einem der Contrahenten erfolgt wäre. Der Waffenstillstand währt daher auf sechs Wochen weiter.

### Deutschland.

#### Baden.

Das für Baden erlassene Wahlgesetz zum deutschen Volkshause ist erschienen; es lautet ganz wie das Preußische. Das badische Militair erhält ebenfalls preuß. Uniformirung.

#### Bayern.

Die Kammer der Reichsräthe hat ebenfalls das Ansehen von sieben Millionen der Regierung bewilligt. — In der zweiten Kammer giebt der Vorschlag, die Juden zu emanzipiren, Veranlassung zu heißen Debatten.

#### Oldenburg.

Durch den unerwartet schnellen Eintritt des Frostes sind

die deutschen Kriegsschiffe, die nach Brake bestimmt waren, nicht alle dort angekommen, und liegen zur Zeit dort die Dampffregatten „Erzherzog Johann“, „Hamburg“, „Bremen“ und „Lübeck“; die übrigen Kriegsschiffe haben ein durchaus sicheres Winterlager in der Geeste gefunden.

### Freie Stadt Hamburg.

Die armen Ungarn haben noch im letzten Augenblicke auf deutscher Erde Unglück gehabt, noch ehe sie das Festland verließen, scheiterte das Leichterschiff, welches ihre Equipage trug. Es soll nichts zu ihren Gunsten gerettet sein.

### Schleswig-Holstein.

In Veranlassung der Ernennung des Commodore Brommy zum Contre-Admiral wurde am 7. Dezbr. auf der Reichsfregatte „Eckernförde“ im Hafen von Eckernförde ein Fest gefeiert. Mittags 12 Uhr wurde die Admiraliats-Flagge im Beisein der Militair- und Civilbehörden entfaltet und mit 17 Kanonenschüssen salutirt. Die Matrosen standen, wie es bei derartigen Festlichkeiten gebräuchlich ist, auf den Räaen und Militairmusik spielte: „Was ist des Deutschen Vaterland.“ Darauf wurde am Bord ein solennes Dejeuné eingenommen, und der Tag mit einem Ball für die Mannschaften beschlossen.

Die Bergung des Wracks von dem Linienschiffe „Christian VIII.“ wird nun für Rechnung des Reichs-Ministeriums nicht weiter fortgesetzt, indem der Rest des Wracks jetzt an einen Altonaer für 3000 Mark verkauft ist. Der Käufer muß sein Kaufstück selbst aus dem Wasser schaffen.

### Frankreich.

In der Nationalversammlung wird jetzt über die Beibehaltung der Getränksteuer berathen. — Zur Feier des 10ten Dezbr., dem Jahrestage des Antrittes der Präsidenschaft L. Napoleon's, war auf dem Stadthause ein feierliches und glänzendes Bankett. Der Präsident hielt eine sehr besondere Rede.

General Rostolan ist aus Rom wieder in Frankreich eingetroffen.

### Italien.

#### Vombardisch-Venetianisches Königreich.

Zu Venedig hat man einige Demonstrationen oder, besser gesagt, Kinderspiele erlebt. Es haben sich einige Individuen verabredet, während der Nacht auf verschiedenen Punkten der Stadt revolutionäre Lieder zu singen. Es wurden Pastrouillen ausgesendet und etliche 60 Personen arretirt. Am Markusplatz wurden mehrere Hähne mit dreifarbigem Kokarden losgelassen. Unter dem Procurazie vecchie sind auf den Proklamen oberhalb dem Kaiserl. Adler gleichfalls einige trikolore Kokarden gesehen worden, ja sogar einem Offizier wurde eine solche Kokarde an den Rücken angeheftet und einem Anderen ein dreifarbiges Tuch in die Tasche geschoben. Merkwürdig ist bei diesen Kindereien, daß sie sämmtlich auf dem Markusplatz ausgeführt wurden, woselbst bei der starken

Gasbeleuchtung und der großen Menge Menschen, die sich zu jeder Stunde daselbst herumtreibt, nichts unbemerkt geschehen kann, und man ist darum geneigt, zu glauben, daß alle diese unzeitigen Scherze von einem bezahlten Taschenspieler herrühren. Man fürchtet, es werde wohl jetzt der Befehl ergehen, daß nach 10 Uhr Alles gesperrt und man zu Hause bleiben müsse, was für den Venetianer jedenfalls eine große Strafe wäre. Die Militair-Kommission geht ruhig vorwärts.

In Verona ist in Folge mehrfältiger Exzesse eine Verschärfung des Belagerungszustandes eingetreten. Eine Proklamation verbietet alles Singen und Schreien auf der Gasse. Alle Gast- und Kaffeehäuser, Löden u. s. w. müssen um 10 Uhr geschlossen sein. Den Schildwachen und Patrouiken wird gestattet, bei der geringsten Insult Gebrauch von den Waffen zu machen.

#### Großbritannien und Irland.

Der westindische Dampfer „Tay“ hat die Nachricht von der wunderbaren Rettung einer zahleichen Schiffsgesellschaft überbracht, welche sich mit dem Auswandererschiffe „Caleb Grimshaw“ nach Amerika hatte übersiedeln wollen. Das Schiff war am 12. Novbr. in der Nähe der Azoren, als Abends 8 Uhr der Schreckensruf: „Feuer am Bord!“ ertönte. Augenblicklich war das Deck voll Menschen; als man eine der Vorderluken aufschob, fand man den untern Raum in voller Gluth, und die Hitze war so stark, daß Niemand hinunter gehen konnte. Massen von Wasser wurden in den Raum hinabgeschüttet, welche eine unerträgliche Hitze durch die Erzeugung von Dämpfen verursachten; gleichwohl war dies das einzige Mittel, eine rasche Zersetzung des Schiffes abzuwenden. Die Böte wurden ausgefeht und ein Floß zusammengeschlagen und auf diesen Fahrzeugen 390 Auswanderer untergebracht, welche 5 Tage lang von dem inwendig brennenden Schiffe in's Schlepptau genommen wurden. Am 17ten kam ein englisches Schiff in Sicht, welches die Schiffbrüchigen an Bord nahm, — eine Arbeit, die bei hochgehender See 3 volle Tage in Anspruch nahm. Erst am 20sten wurden die letzten Leute von dem brennenden Wrack abgeholt. Acht Tage lang hatte das Schiff in Flammen gestanden und von 400 Menschen war nicht ein einziger umgekommen. Dem heroischen Benehmen und der unerschütterlichen Kaltblütigkeit des Capitains, Hrn. Horie, verdankten die Passagiere, nächst Gott, vornehmlich diese wunderbare Rettung.

#### Rußland und Polen.

Ueber die Kaukasische Literatur und Presse ist nun auch die Censur verhängt worden.

#### Türkei.

Die Unruhen auf Samos sind geschlichtet. — Der Föderkrieg zwischen der Pforte und Russland in Betreff der magyarischen Flüchtlinge dauert noch fort.

#### Der Nighi.

(Nach dem Französischen.)

Wir kamen um 4 Uhr zu Wegghis an, dem Punkte, welchen ich nach dem Raub meiner Tascher zum Anfang der Besteigung des durch seine herrliche Aussicht berühmtesten Berggipfels der Schweiz gewählt hatte. Leider konnten wir dort keinen Führer mehr finden, da das schöne Wetter eine Masse Reisender hierher gelockt, und der letzte Führer seit einer Stunde mit einem Engländer das Dorf verlassen hatte, weshalb wir es für das Beste hielten, der Meinung unsers Wirths zu folgen, welcher uns riet dem Gentleman nachzueilen, den wir noch auf der Hälfte des Weges eingenommen würden. Wir traten unsern Marsch sofort an. Der gleich von der Thür des Wirthshauses aus führende Weg war genug bezeichnet, um uns vor dem Verirren zu sichern, brachte uns kaum 200 Schritt vom Hause in ein hübsches, eine halbe Meile langes Eichenwäldchen, wonach wir aber eine dürre, wüste Strecke betraten; als wir diese überschritten hatten, und uns der kleinen Einsiedelei von St. Croix, welche die Hälfte des Weges bildet, näherten, sahen wir mit langen Schritten einen Mann auf uns zukommen, in dem wir bald unsern Engländer erkannten. Sein Führer redete ihm halb deutsch, halb französisch Alles vor, was er geeignet glaubte, ihn zur Rückkehr zu bewegen, aber stumm fuhr derselbe fort hinabzusteigen. Wir sahen auf den ersten Blick, daß ihm der Führer nur deshalb so zuredete, weil er fürchtete vielleicht um seinen Lohn zu kommen, und ich fragt ihn, ob er den Engländer verlassen, und uns führen wolle, was er sofort annahm und seinen Reisenden ohne Weiteres den Weg fortfahren ließ, welcher auch, ohne sich um seinen Führer zu kümmern, mit größter Eile nach Wegghis hinunterstieg. Wir fragt den Führer ob er nicht wisse, was den Herrn so rasch zum See zurückzuführen, und dieser erzählte uns, daß dies ganz plötzlich gekommen sei. Nachdem der Engländer erst durch vieles Zureden zum Besteigen des Nighi bewogen worden sei, habe er alle 500 Schritt gefragt, ob er noch nicht da wäre und sich auf die verneinende Antwort jedesmal mit der Resignation eines Quäker in Bewegung gesetzt; aber als er auf der Hälfte des Weges seine Frage wiederholte, und ihm der Führer mit dem Finger zeigte, was er noch zu übersteigen habe, sei er sofort umgedreht und eiligst wieder auf Wegghis zugegangen, trotzdem er ihm beständig begreiflich gemacht, daß er ja nur eben so weit bis auf den Gipfel, als zurück habe. Der Engländer dachte wahrscheinlich daran, daß er den andern Tag wieder herabsteigen müsse, und diese betrübende Überzeugung hatte ihn wahrscheinlich zu dem schnellen Entschluß der eiligsten Rückkehr bewogen.

Jetzt gingen wir auf einer Ebene vorwärts, und die Aussicht breitete sich mehr und mehr vor uns aus. In der Tiefe war es schon Nacht, während in unsrer Nähe noch Alles von einem lebhaften Licht erhellt war; die Sonne schien sichtbar hinabzusteigen, bald waren nur noch die höchsten Bergspitzen sichtbar, und als wir bei unserm Ziel ankamen, waren die Alpen gänzlich in Nacht gehüllt.

Als wir in das Wirthshaus eintraten, glaubten wir im Thurm von Babel zu sein. Sieben und zwanzig Reisende elf verschierter Nationen hatten sich auf dem Rigi eingefunden um den Sonnenaufgang zu erwarten, und diese starben indessen bald vor Hunger, da der Wirth, keine so zahlreiche Gesellschaft erwartend, nicht hinreichend verproviantirt war; weshalb ich auch nur einen sehr mittelmäßigen Empfang hatte. Jeder fluchte in seiner Spalte, was das abscheulichste Concert gab, was ich in meinem Leben gehört habe. Ich dachte daran, der Engländer möge wohl eine Abnung von der Hungersnoth gehabt haben, welche in diesen Höhen herrsche und si deshalb so schnell ins Thal zurückgekehrt.

Pöklisch hörten wir in kleiner Entfernung den Ton eines Alpenhorns; es war dies eine Artigkeit von Seiten unsers Wirths, welcher uns in Ermangelung von Speisen eine Abendmusik brachte. Wir gingen hinaus, um diese berühmten Töne zu hören, die den Schweizer so sehr bewegen, während sie uns ziemlich eintönig erschienen und in mir sogar die Idee rege machten, das Blasen möge wohl dazu dienen, etwa verirrte Reisende auf den rechten Wege zu bringen, was ich einem neben mir stehenden Engländer mittheilte, welcher zu Zeiten eine recht muntere Physiognomie haben mochte, der aber die Lage, in der wir uns befanden, den Anschein einer tiefen Schwerthu[m] gab. Er überlegte einen Augenblick, wonach ihm ohne Zweifel meine Idee gegründet schien, denn er nahm das Horn aus den Händen des Hirten, brachte es dem Wirth und sagte: Mein Freund, heben Sie das Instrument auf, damit Ihr Knabe nicht so viel Lärm macht.

Aber Milord, antwortete derselbe, es ist Sitte so, und im Allgemeinen ist die Musik den Reisenden angenehm.

In den Zeiten des Ueberflusses kann es vielleicht sein, aber nicht in denen der Noth.

Sein Sie ruhig, sagte er zu mir, ich habe ihn sein Jagdhorn aufheben lassen.

Wahrhaftig, Milord, erwiederte ich, ich fürchte es ist schon zu spät; wenn ich mich nicht täusche, bemerke ich dort unten eine Art Schatten, welcher ganz so aussieht, als wenn er einem neuen Ankömmling angehörte.

O! o! sagte der Engländer, glauben Sie?

Ja, sehen Sie hin!

Wirklich sahen wir bei den ersten Strahlen des Mondes einen großen jungen Mann auf uns zukommen, den ich alsbald für das wahre Muster eines pariser Hand-

lungstreisenden erkannte. Der etwas schief sitzende Hut, Watemöhrer, Cravate à la Colin, Sammtrock und weiße Hosn sind die unumgänglich nothwendige Kleidung eines solchen. Bei uns angekommen, sagte er sehr laut: salutem omnibus, Glück und Heil! Was giebt es Neues?

Das, mein lieber Landsmann, sagte ich, daß, wenn Sie nicht das Geheimniß der Verbielfältigung des Brotes und der Fische mitbrachten, Sie besser gethan hätten in Wegghis zu bleiben.

Bah! bah! wo es für drei giebt, giebt es auch für vier.

Ja aber wo es für vier giebt, giebt es nicht für acht und zwanzig.

Wahrhaftig, desto schlimmer; einmal zu Luzern, wollte ich es nicht verlassen, ohne den Chi-Ghi gesehn zu haben und da es keinen Führer mehr im Dorf hatte, kam ich allein. Das Gebirge kennt mich, ich bin vom Montmartre; allein die Nacht kam, und ich hätte mich doch verirrt, wenn mich Ihr Horn nicht auf den Weg des Heils brachte. Biesen Sie das Horn! wandte er sich an den Engländer.

Nein, mein Herr.

Verzeihung, Milord, ich frug, weil Sie eine gute Lunge zu haben scheinen.

Kann sein, aber ich liebe die Musik nicht.

Sie haben Unrecht, die Musik verfeinert die Sitten der Menschen. Aha! ist dies das Haus, welches uns aufzunehmen soll? Mit diesen Worten trat er hinein.

Ihr Freund ist sehr drollig, sagte ein Deutscher, welcher noch gar nichts gesprochen hatte.

Verzeihung, der Herr ist nicht mein Freund, ich kenne ihn nicht, er ist nur mein Landsmann.

Sagen Sie, was Sie behaupteten, Spaßvogel, rief der neu Angekommene, indem er mit vollem Munde in der Thür wiedererschien, eben in ein Butterbrod beißend. Geben Sie nicht Acht, Milord; was ich esse, schadet Niemand; es ist etwas Braten, den ich in der Pfanne fand, und welchen unsrer Spitzbube von Wirth für sich wärmen wollte; glücklicherweise warf ich einen Blick in die Küche.

Der Engländer seufzte.

Milord scheinen guten Appetit zu haben.

Ich habe einen verfeulsteten Hunger.

Da wollen wir theilen —

In diesem Augenblick kündigte der Wirth an, daß servirt sei. Derselbe hatte alle mögliche Mittel angewandt. Die Suppe war nur auf Kosten ihrer Güte zureichend zu erlangen und das Rindfleisch verlor sich in einem Walde von Petersilie. Dessen ungeachtet verstand der Handlungstreisende, der sich als Worschneider in die Mitte der Tafel gesetzt hatte, Alles auf das Beste einzusteilen. Man servirte den Braten, welcher aus zwanzig

Weindrosseln und einem Wasserhuhn bestand und vier Schüsseln mit Eierkuchen, gebacknen Rühr- und Sets-  
Eiern. Der Reisende theilte das Huhn in acht gleiche  
Theile, deren jeder beinahe einer Drossel gleichkam und  
presentierte dem Engländer, hinzufügend: Meine Herren  
und Damen, jede Person kann nach eigner Wahl ein  
Stück Huhn, oder eine Drossel nehmen, Brodt nach  
Gefallen. Der Engländer nahm zwei Drosseln. Sagen  
Sie doch, Milord, wenn es die ganze Gesellschaft mache  
wie Sie, würde das Gericht nur für die Hälfte der Tafel  
langen. Der Engländer schien ihn nicht zu hören. Ah!  
sagte der Reisende, indem er mit der größten Sorgfalt  
ein Brodtfügelchen von der Größe einer Haselnuss ver-  
fertigte, du verstehst nicht französisch. Warte, ich will  
Deine Sprache reden. Goddam, Sie sind ein Bielrath,  
und dabei schnellte er das Kugelchen auf die Nase des  
Engländers. Dieser ergriff eine Flasche, wie um sich  
daraus einzuschanken, schleuderte sie aber nach dem Kopf  
des Reisenden, welcher, diese Antwort vermutend, sie  
mit großer Geschicklichkeit auffing.

Ich danke Milord, sagte er, augenblicklich hätte ich  
mehr Hunger wie Durst, und würde es lieber gesehn  
haben Sie hätten mir die Drossel statt der Flasche zuge-  
schickt. Indessen will ich den Toast, welchen Sie mir  
anboten, nicht ausschlagen. Er goß einige Tropfen  
Wein in sein schon volls Glas: „Auf das Vergnügen  
Ihnen anderswo zu begegnen, wo wir vier statt acht-  
und zwanzig sind, und wo wir uns statt Weinsflaschen  
Kugeln zusenden.“

Dies wird mir zum größten Vergnügen gereichen,  
erwiderte der Engländer, seinerseits das Glas erhebend  
und bis auf den Grund leerend.

Halt! Halt! meine Herren, sagte einer der Gäste,  
wie haben Damen hier.

Wie? sagte der Reisende, noch ein Landsmann?  
Sie irren, ich habe nicht die Ehre, ich bin Pole.

Pole oder Franzose, das ist gleich. Wünscht Jemand  
Eierkuchen? und der Reisende theilte denselben mit eben  
der Leichtigkeit in 28 Stücke, als wenn nichts vorge-  
kommen sei; im Gegentheil nahm seine Lustigkeit auf-  
fallend zu, während der Engländer immer düsterer wurde  
und seine böse Laune vorzüglich an der Schüssel Rühr-  
Eier ausließ, die er beinahe allein verzehrte. Als man  
das Dessert auftrug, welches großartig aus sechs Schüs-  
seln mit Wallnüssen und dreien mit Käse bestand, erhob  
er sich, in der Überzeugung, Michis Anderes mehr er-  
warten zu dürfen und verschwand. Später stellte sich  
heraus, daß er sich, ohne ein Wort zu sagen, in eines  
der für die Damen bestimmten Betten gelegt hatte.

(Fortsetzung folgt.)

**W a r n u n g .**  
Seit einiger Zeit zirkuliren Kassen-Anweisungen, vorzüglich  
zu 5 Rthlr., welche in der Art verschäfli sind, daß, nachdem  
aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, un-  
gefähr  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Zoll breiter Streifen der Länge nach heraus  
geschnitten und jene Kassen-Anweisungen auf diese Weise in  
zwei Theile getheilt worden, zwei nicht zu einander gehörige  
Theile dieser zerschnittenen Kassen-Anweisungen wieder zu-  
sammengesetzt sind. Die Zusammenfügung ist mittelst zweier  
auf der Vorder- und Rückseite gegen einander geklebter schma-  
ler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Kassen-Anweisungen gegen das Licht hält,  
oder die beiden darauf befestigten Papierstreifen am oberen  
oder unteren Ende derselben auseinanderlöst, so zeigt sich ge-  
wöhnlich zwischen den beiden Theilen der Kassen-Anweisung,  
die durch die aufgeklebten Papierstreifen zusammengehalten  
werden, ein leerer Raum, welcher durch leichtere verdeckt wer-  
den soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum  
sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengeklebten Kassen-  
Anweisungen um  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$ , auch wohl um  $\frac{1}{2}$  Zoll schmaler  
zu sein, als eine echte Kassen-Anweisung.

Auch zirkulirt eine Anzahl von Kassen-Anweisungen, von  
welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken  
Seite in der oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden  
ist. So gelingt es z. B., aus acht Kassen-Anweisungen neun  
Stück zusammenzusehen und in Umlauf zu bringen.

Die Staats-Behörden sind zwar angewiesen, diese verschäfli-  
ten Kassen-Anweisungen anzuhalten und an uns einzuliefern,  
auch die Fälscher so weit als möglich zu verfolgen. Da aber  
dennoch diese Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt wer-  
den kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschrie-  
benen verschäflieten Kassen-Anweisungen, für welche wir keinen  
Ersatz leisten werden, und machen auf die Bestimmung im §. V.  
der Ullerköchsten Kabinetsordre vom 14. November 1835 (Ge-  
seg-Sammlung 1836 S. 170) aufmerksam, wonach

beschädigte Kassen-Anweisungen nur dann von uns umge-  
tauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckte Serien- und  
Folienzahl, Litera und geschriebene Nummer und die da-  
neben stehende Namens-Unterschrift enthalten;

ferner aber:  
ganz oder zum Theil beschnittene Kassen-Anweisungen in  
den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht an-  
genommen, sondern angehalten und an uns abgeliefert wer-  
den sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist,  
wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig  
erfolgt sei.

Berlin, den 11. Dezember 1849.

Haupt-Berwaltung der Staatschulden.  
Natan. Köhler. Knoblauch.

Hirschberg, den 17. Dezbr. 1849.

In den Zeitungen ist schon mehrere Male das Verfahren der  
Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bei zu zahlenden Brandverglütigungsgeldern beleuchtet worden.  
Einen Beitrag, wie diese Gesellschaft gegen ihre Associaten  
verfahrt, kann nun auch unsere Stadt Hirschberg geben.

Der Magistrat zu Hirschberg hatte am 11. August 1845  
die Dominial-Gebäude der Kämmerei-Dörfer Hartau und  
Schwarzbach bei obiger Gesellschaft versichert. Darunter

befanden sich das Wohn- und Stall-Gebäude zu Hartau, abgeschäft zur Versicherung und versichert mit 1400 Rthlr. und der Jungviehstall daselbst, abgeschäft zur Versicherung und versichert mit 200 Rthlr. Die Taxe war am 31. Juli 1845 erfolgt. Die erste Versicherung ging bis zum 16. August 1846; sie wurde aber später bis zum 16. August 1848 prolongirt. Am 12. März 1848 wurden die beiden gedachten Gebäude in Asche gelegt. Am 24. März 1848 erfolgte die Feststellung des Schadens in Hartau unter Buziehung einer städtischen Deputation und des Agenten der Gesellschaft. Als Sachverständige fungirten der Maurer- und Zimmermeister Altmann aus Hirschberg, von dem Magistrat, und der Maurermeister Beyer aus Lomnitz bei Hirschberg, von dem Agenten gewählt. Von dem Jungviehstalle war nichts Brauchbares mehr übrig geblieben, wogegen die Sachverständigen den Werth der Ruinen und der anderen Gebäudeleichten auf 144 Rthlr. 18 Sgr. veranschlagten. Demnächst wurde die Entschädigungssumme auf 1455 Rthlr. 12 Sgr. festgesetzt, welcher Betrag sich jedoch, in Berücksichtigung eines bei der Schätzung vorgekommenen Rechnungsfehlers, auf 1452 Rthlr. 21 Sgr. verminderte. Die Magdeburger Gesellschaft weigerte sich diesen Betrag zu zahlen; sie stellte die Meinung auf, die Schätzung zum Behufe der Versicherung und daher die Versicherung selbst sei eine zu hohe gewesen; sie halte sich durch die Taxe vom 31. Juss 1845, welche ohne ihre Buziehung geschehen sei, nicht für gebunden und produzierte zwei Taxations-Auffäße vom 25. April 1848, welche sie privatim nach dem Brände durch den Maurermeister Bürgel und den Zimmermeister Heinzel zu Volkenhain hatte anfertigen lassen; diese Taxationen betrugen nur 655 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf., welche sie zahlen wollte. Der Magistrat konnte natürlich darauf nicht eingehen und es wurde nach §. 20 der Versicherungsbedingungen das schiedsrichterliche Verfahren beansprucht und eingeleitet. Der Magistrat trug darauf an: „die Gesellschaft zur Zahlung von 1452 Rthlr. 21 Sgr. und 5 p. C. Verzugszinsen seit dem 24. Mai 1848 zu verurtheilen“ und diesem Antrage gegenüber verlangte die Gesellschaft: „den klagenden Magistrat mit der Mehrforderung über 655 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. Kapital, mit den Zinsen aber überhaupt, gänzlich unter Aufiegung der Kosten abzuweisen.“

Das Schiedsgericht zu Breslau hat nunmehr am 7. Dezember sein Urtheil gesprochen. Es ist lediglich nach dem Antrage des Magistrats erkannt worden. Es lautet: „daß gegen die Taxe vom 24. März 1848 die Gesellschaft nichts einwenden könne. Sie sei den Bestimmungen der Versicherungsbedingungen gemäß erfolgt; der Agent habe den einen Sachverständigen, der Magistrat aber den anderen gewählt. Beide Sachverständige seien einig gewesen und es hätte daher nach dem Schlusse des § 14 nicht einmal einer Durchschnittsberechnung bedurft. Daß aber nicht neue Sachverständige vernommen werden sollen,

wenn einer Partei der Ausspruch der zuerst gewählten nicht gefällt, geht schon aus jener Schlussbestimmung hervor, wonach, wenn die Sachverständigen sich nicht einigen können, eben nur die Durchschnitts-Summe als maßgebend bezeichnet wird. Es sei nicht abzusehen, welchen Zweck die Vernehmung des Bürgel und Heinzel haben könne; es sei nichts dafür beigebracht, daß solche bessere Sachverständige wären, als Altmann und Beyer; die Gesellschaft habe überdies das Recht nicht, allein Sachverständige zu benennen. Es käme nur darauf an, in wie weit die Behauptung der Gesellschaft erheblich und dargethan sei, daß die Gebäude im Jahre 1845 über ihren damaligen wirklichen Werth hinaus versichert worden. Die Taxe vom 31. Juli 1845 sei von Sachverständigen, dem vereideten Maurermeister Schubert und dem vereideten Zimmermeister Erner, unterzeichnet und von dem damaligen Agenten der Gesellschaft Anders, derselben zugesendet worden, was die Gesellschaft zugestanden; am Schlusse der Police sei ausdrücklich gesagt, daß auf Grund derselben die Versicherung erfolge, und daß in der Taxe die Bauart und Beobachtung der Gebäude näher angegeben sei. Dies Alles genüge vollkommen, um dem Einwande zu begegnen, daß die Gesellschaft an diese Taxe nicht gebunden sei, weil sie ohne Buziehung des Agenten aufgenommen und von ihr nicht ausdrücklich genehmigt worden sei; der Umstand, daß der Agent Anders selbst die Taxe an die Gesellschaft eingereicht habe, spreche dafür, daß das Erforderliche seinerseits geschehen sei, dann aber habe die Gesellschaft die Taxe nicht bloß stillschweigend, sondern ausdrücklich dadurch genehmigt, daß sie nicht allein die Gebäude wirklich versicherte, sondern ausdrücklich in der Police erwähnte, daß die Versicherung auf Grund der Taxe vom 31. Juli 1845 geschehen sei. Der Einwand der Gesellschaft: „daß die zum Versicherungs-Antrage eingereichte Taxe von der Gesellschaft für richtig angenommen worden sei, schließe doch die Möglichkeit eines Irrthums nicht aus, in dem sich die Taxatoren befunden haben könnten u.“, ist zwar allerdings richtig, daß trotzdem der Kläger sich einen Abzug gefallen lassen müste, wenn wirklich ein Irrthum in jener Taxe vorgekommen wäre; allein für diesen Einwand sei kein Beweis geführt worden; die Berufung auf die Taxe des Heinzel und Bürgel und deren Abhörung sei zwecklos. Unbedingt müsse den Sachverständigen der Vorzug gegeben werden, welche die Gebäude als sie noch standen, gesehen und taxirt hätten. Bürgel und Heinzel hätten nur durch Rückslüsse von dem Befunde der Ruinen auf die frühere Beschaffenheit zu einem Resultate kommen können, welches eben darum einer sicheren Basis entbehre. — Das Urtheil beleuchtet noch die Taxe der Letzteren ausführlich und verurtheilt auf Grund aller dieser Erwägungen schließlich:

Die verklagte Gesellschaft zur Einzahlung des eingeklagten Kapitalbetrages von 1452 Rthlr.

**21 Sgr., nebst Binsen vom 24. Mai 1848 an,  
an den Magistrat zu Hirschberg."**

Die großen Schneemassen, die jüngst auf unsern Straßen barrikadenähnlich lagen, sind nun durch das unerwartete Thauwetter ziemlich entfernt worden und luden die Schlittenfahrtlustigen zu Kahnpartieen ein. Die liebe Weihnachtszeit rückt immer näher heran. An Verkäufern fehlt es auch unserem Christmarkte nicht, doch herrscht eine allgemeine Klage über den zu schlechten Verkehr. Gegenwärtig zieht unser **Pud er** die Aufmerksamkeit des Publikums durch seine Aufstellung geschmackvoller Weihnachtspräsenz auf sich — Hirschberg hat etwas derartiges gewiß nie aufzuweisen gehabt, — unsere Notabilitäten bewegen sich unter den Blumenfestons ziemlich zahlreich und amüsiren sich mit den Papageien und dem Goldfisch-Springbrunnen, während eine reizende Spieluhr das Orchester ersetzt, die mit einem Waldteufel-Solo abwechselt.

**Lebensversicherung — Weihnachtsgeschenk.**

Referent erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß viele Familienväter ihr Leben versichern, um mit dem Versicherungsschein ihren Frauen und Kindern ein Weihnachtsgeschenk zu machen. —

Scheint dies auch auf den ersten Anblick ein sonderbares Geschenk zu sein, so dürfte es doch nicht leicht ein zweites geben, was dieses an Zweckmäßigkeit übertrifft. Der Geber verschafft sich durch dasselbe die Beruhigung seine Familie versorgt zu wissen, wenn er auch den nächsten Weihnachten nicht erleben sollte und seine Angehörigen brauchen nicht mehr zu fürchten, hilflos in der Welt zu stehen, wenn ihnen der Ernährer plötzlich durch den Tod entrissen werden sollte.

Möchten diese Zeilen dazu beitragen recht viele solcher Weihnachts-Geschenke zu veranlassen, und der Zweck und der Wunsch des Referenten sind erfüllt.

**4889. Dem Andenken  
unseres zu früh und unerwartet aus unserer Mitte  
geschiedenen hochverdienten Kesteten**

**Herrn Fabrikant und gewesenen Rathmann  
August Heinrich.**

Die wir Dich heut zur Gruft getragen,  
Wir trauern fort und denken Dein,  
Und wollen aller Welt nun sagen:  
Du wirst uns unvergesslich sein!  
Hast ja, so oft Du uns beglückt,  
Dein Bild in unser Herz gedrückt.  
Ein Mann voll Kraft und immer thätig,  
Der Pflicht mit Eifer zugethan,  
Wollbrachtest Du, was gut und nöthig,  
Und fragst nicht, ob es And're sahn.  
Doch zeugten von Deiner That  
Geschäft und Haus, auch Gild' und Stadt.

Wer sich Dir nahte, fand Dich freundlich;  
Wer mit Dir lebte, dem ward wohl;  
Wer von Dir ging, der schied nicht feindlich,  
Und dachte Dein nur liebevoll;  
Er sprach von Deiner Redlichkeit  
Und rühmte Deine Biederkeit.

Du trugest still Dein eig'nes Leiden  
Und stilltest fremde Thränen gern.  
Wie froh warst Du bei unsern Freuden!  
Dein Scherz hielt jeden Missmuth fern.  
Um Deine immer treue Brust  
Gesellte sich die heit're Lust.

Wir sannen dankbar, Dir zu winden  
In kurzem uns'ren Wünsche Kranz.  
Da eilt' ein Engel, Dich zu finden;  
Du folgtest ihm beim Sternenglanz.  
Nun klagen wir am Leichenstein:  
Du wirst uns unerreichlich sein!

**Die Schützengilde.**

**4857. Unserer guten Mutter  
der verwitweten**

**Frau Johanne Eleonore John, geb. Steinberg.**  
Gestorben zu Landeshut den 10. Dezember 1849.

Schlaß' sanft, o Mutter, aus des Herzens Grunde  
Wirst Du von Deinen Kindern tief beweint!  
Du warst getreu bis zu der Todesstunde  
Und hast es stets mit uns so gut gemeint!  
Muß' neben unsers guten Vaters Hülle  
Nun sorgenfrei! — Durch höh'res Licht verklaart  
Wirst Du mit ihm vereint; der Freuden Fülle  
Wird jenseits Euch zu Theil, hier treu bewahrt!

**Guthbindungs-Anzeige.**

**4886. Die heut Mittag erfolgte, zwar sehr schwere, aber  
doch glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Pauline  
geborene Scholz, von einem gesunden Knaben, zeige ich  
Freunden und Bekannten, statt jeder besonderen Meldung,  
hierdurch ergebenst an.**

Petersdorf, den 14. Dezember 1849.

**E. Reichelt.**

**Todesfall-Anzeigen.**

**4860. Allen geehrten Verwandten und Freunden zeigen wir  
statt besonderer Meldung ergebenst an, daß es Gott gefallen  
hat: heute am 14. Dezember, Morgens nach 8 Uhr, versehen  
mit den heiligen Sterbe-Sakramenten, unsern geliebten Vater,  
den Kammerherrn und Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter  
Klasse, mit Eichenlaub, Herrn Franz von Mutius  
auf Berthelsdorf, nach einer mehrere Wochen beschwerlichen  
Krankheit, zu einem höh'eren Jenseits abzurufen.**

Er feierte noch anscheinend kräftig am 2. November e. seines 81sten Geburtstag, von da ab stellten sich Brustbeschwerden ein, die besonders in den letzten Tagen durch ihre Heftigkeit unsere Hoffnungen zu einer längern Erhaltung zerstörten.

Innigst betrübt und erschüttert bitten wir um stille Theilnahme.

**Die Hinterbliebenen.**

4884. Am 16. Dezember früh 3 Uhr starb an den Folgen einer am 11. d. zu früh erfolgten Entbindung von einer Tochter meine geliebte Frau, Friederike geb. Dieck, nachdem ihr am Tage vorher die Neugeborne vorangegangen war. Dieses zeigt tiefbegehrtheilnehmenden Freunden statt jeder besondern Meldung an.

Nörlach, den 17. Dezember 1849.

J. G. Freyer.

4818. Das heut Mittag 1½ Uhr an Lungenlähmung  
erfolgte Ableben unsers theuren Gatten und Vaters,  
zeigen wir unsern entfernten Verwandten und Freunden,  
statt besonderer Meldung, tief betrübt hiermit an.

Arnsdorf, den 12. Dezember 1849.

Die verwittw. Premier-Lieutenant Tenzer  
und deren fünf minorenne Kinder.

## Verbrechen.

Am 7. Dezbr. c. wurde ein vor dem Wehnei'schen Wirthshause zu Herischdorf haltendes, dem Dominium Boberröhrsdorf gehöriges zweispänniges Schlittenfuhrwerk, dessen Führer in jenem Wirthshause eingekleidet war, entwendet. Der Verdacht fiel sofort auf den, wenige Stunden vorher aus dem Criminalarrest zu Hirschberg entlassenen Corrigenden Meßner aus Stonsdorf, welcher sich ebenfalls in dem genannten Wirthshause befunder, aber entfernt hatte. Das qu. Fuhrwerk wurde den andern Tag auf der Erdmannsdorfer Straße herrenlos aufgefangen und in dem neuen Schwarzbacher Gerichtsfreischaum aufbewahrt, von wo aus es vom Eigentümer in Empfang genommen worden ist. Der Dieb, welcher im elterlichen Hause zu Stonsdorf aufgegriffen wurde, hat bei seiner polizeilichen Vernehmung das Verbrechen zugestanden und ist sodann dem Gericht überliefert worden. Der Verbrecher ist 19 Jahr alt und wird nunmehr zum dritten Mal bestraft.

## U n g l ü c k s f a l l.

Um 13. Dezbr. c. früh wurde die Witwe Tiehe zu Hermannsdorf u. Kr. in ihrer Wohnung erfroren gefunden. Sie war dem Trunken stark ergeben und ist daher wahrscheinlich Abends vorher ausgerastzt zu Hause gekommen, in dem ungeheizten Zimmer eingeschlafen und dadurch um's Leben gekommen.

Brandstädten.

Am 24. Novr. c. brannte in den Abendstunden die Fücker-sche Häuslerstelle zu Hain, hiesigen Kreises, gänzlich nieder. Die Entstehungursachen dieses Feuers sind bis jetzt noch nicht ermittelt.

Am 30. Novbr. c., Abends 7 Uhr, wurde das Zinnecker'sche Bauergut in Buchwald, hiesigen Kreises, ein Raub der Flammen. Wegen des überaus tiefen Schnees war eine Hülfe durch fremde Spritzen nicht zu ermöglichen, weshalb auch der Verunglückte außer dem Vieh und einigen Betten nebst Kleidungsstücken nichts zu retten im Stande war. Das Feuer ist im Oberstübben zuerst herausgekommen, die Entstehungsursache ist bis jetzt noch nicht ermittelt.

Gitaristisches.

# Journal-Zirkel für 1850.

4679. Zu meinem Journal-Birkel für 1850, welcher nächstens Monat beginnt, und in welchen gegen 20 der besten Journale aufgenommen werden, können hiesige als auswärtige Theilnehmer unter billigen bei mir einzufuhrenden Bedingungen betreten.

*U. S. B a l d o w,*

4871. Durch alle Buchhandlungen Deutschlands, Hirschberg bei Ernst Neesener, ist zu haben:

Dr. L. Kiesewetter's neuer praktischer  
Universal-Briefsteller.

3te verbesserte Auflage.

Inhalt: Hauptregeln der Rechtschreibung — Von der Interpunction — Vom Styl — Wie er den Ton in Briefen — Innere und äußere Einrichtung der Briefe — Vom Titelwesen — Eingaben, Bitschriften, Gesuche, Beschwerden, Vorstellungen &c. an Behörden — Amtliche Berichte, Gutachten — Bitschriften, Fürbitten, Gesuche, Bewerbungen &c. an Privatpersonen nebst Antworten — Einladungsschreiben, Gevatterbriefe — Einladungen, Anzeigen &c. mittelst Karten — Todes-, Geburts-, Verlobungs-, Heiratsanzeigern und andere Familiennachrichten — Benachrichtigungen, Erzählungen, Schilderungen — Rath und Belehrungfordernde und erheilende Briefe — Erinnerungs- und Mahnbriefe, Aufträge, Bestellungen, Zufertigungsschreiben &c. — Kaufmännische Briefe — Empfehlungsschreiben — Aufkündigungen der Mietre, des Dienstes, der Capitalien — Beschwerden, Vorstellungen, Vorwürfe, Ermahnungen, Warnungen — Entschuldigungs- und Rechtfertigungsschreiben — Freundschaftlichen Briefe — Briefe in Liebes- und Heirathangelegenheiten — Glückwunschkreisen — Beileidsbezeugungs- und Trostbriefe — Beschenkungsbriebe — Danksaugungsschreiben — Briefe gemischten Inhalts — Contracte — Verträge — Vergleiche — Legitwillige Verordnungen — Schulscheine — Quittungen, Pfand-, Depositen- und Tilgungsscheine — Von Wechseln und Anweisungen — Bürgschafts- und Erpromotionscheine — Vollmachten — Revers — Gessonen — Zeugnisse — Anzeigen, Ankündigungen, Gesuche aller Art in öffentliche Blätter — Formulare zu Frachtbriefen — Declarationen — Rechnungsformulare — Stammbuch auffähe — Fremdwörterbuch. 22 Bogen groß Octav 1849 dauerhaft gebunden 15 Sar.

Durch alle Buchhandlungen, Hirschberg bei Gruß  
Reßener, ist zu haben:

## Das Weib und das Kind

in allen ihren Lebensverhältnissen, in Gesundheit wie in Krankheit, in leiblicher wie in geistiger Beziehung. Ein belehrendes und unterhaltendes Hilfs- und Handbuch für Jungfrauen, Frauen und Mütter, bearbeitet von Dr. G. W. Woerner, prakt. Arzte, Wundärzte und Geburtshelfer. Preis dauerhaft gebunden 27 Sgr.

Der Verfasser dieser Schrift, der, obwohl Mann und Arzt, dennoch nicht ohne Errothen und ohne ein gewisses Schamgefühl die meisten derartigen Schriften, womit namentlich die neueste Zeit uns überfluthet hat, lesen konnte, und der mit Bedauern aus solcher Lecture, anstatt des erwarteten Nutzens, nur Gefahr für die Reinheit der Seele, für die Sittlichkeit des Herzeng hervorgehen sah, hat darum den mühsamen Versuch gewagt, der weiblichen Jugend sowohl, als den Gatten und Müttern des geliebten deutschen Volkes ein Werkchen zu liefern, worin sie Belehrung für alle vorkommenden Lebensverhältnisse finden, woraus sie Nutzen für Seele und Leib schöpfen, nicht aber Schaden nehmen, und worin sie endlich nicht nur eine belehrende Unterhaltung, sondern auch reichen Stoff zu fernerem Nachdenken gewinnen könnten. (Berl. v. G. Flemming.)

4847. Der christ-katholische Frauen-Verein vertheilt die Weihnachtsgaben an arme Kinder Sonnabend, den 22. Decbr., Nachmittag 4 Uhr, im Stadtverordneten-Konferenz-Zimmer, und ladet dazu geehrte Wohlthäter und Kinderfreunde ergebenst ein. Hirschberg, den 17. Dezember 1849.

#### 4845. Frauen - Verein.

Der Vorstand des Frauen-Vereins benachrichtigt alle Mitglieder und Wohlthäter desselben, so wie Alle, die sich für diesen Verein interessiren, ganz ergebenst, daß Sonntag, den 23ten d. M., Abends um 5 Uhr, im Saale zu Neu-Warschau die Einbescherung stattfindet. Zu unserer großen Freude können wir berichten, daß durch die vielen Liebegaben, welche zu diesem Zwecke bei uns eingegangen sind, wir 100 armen Kindern ein fröhliches Weihnachtsfest bereiten können. Die sämmtlichen Geschenke sind an genanntem Tage, von früh 11 Uhr an, zur gefälligen Ansicht ausgelegt.

#### 4858. Bekanntmachung.

Der Erklärung des seitherigen Vorstandes der hiesigen christ-katholischen Gemeinde vom 3. Dezember c. gegenüber, zeige ich hiermit an, daß ich als Kommissarius des Provinzial-Vorstandes und Kraft der mir ertheilten Vollmacht, am heutigen Tage den seitherigen Vorstand bis auf Weiteres seiner Funktionen innerhalb der christ-katholischen Gemeinde entheben habe. Ein provisorischer Vorstand ist von den Aeltesten erwählt. Die Mitglieder desselben sind die Herren Kürschnermeister Stelzer, Schneidermeister Heering und Schneidermeister Pache. Den nächsten Gottesdienst wird Herr Prediger Vorwerk Sonntag, den 23. Dezember, abhalten. Der Religions-Unterricht wird nach wie vor durch denselben ertheilt. Hirschberg, den 14. Dezember 1849.

Hoffe r i c h t e r,

als Kommissarius des Provinzial-Vorstandes  
der christ-katholischen Gemeinden in Schlesien.

#### Auferordentliche Sitzung des konstitutionellen Vereins für Hirschberg und Umgegend.

4881. Die Mitglieder des konstitutionellen Vereins werden hierdurch zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen, welche Sonnabend d. 22 December 7½ Uhr Abends in Neu-Warschau in dem Saale par terre abgehalten werden soll.

Dr. Petermann, z. S. Ordner.

#### Amtliche und Privat-Anzeigen.

#### 4866. Bekanntmachung.

Nach der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 22. Juni 1823, (Gesetz-Sammlung 1823, Seite 128) und der vom 30. November 1829, (Gesetz-Sammlung 1830, Seite 3) ist die Einführung ausländischer Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, so wie deren Gebrauch im Verkehr bei Strafe der Konfiskation und hinsichts der Kupfermünzen außerdem bei Strafe der Zahlung des doppelten Nennwerths verboten.

Indem dieses Verbot hierdurch wiederholt zur Kenntniß des Publikums — namentlich in Bezug auf die in den Grenzkreisen gegen Österreich circulirenden Sechs Kreuzerstücke, über deren geringer Realwerth bereits der Erlaß des Königlichen Ober-Präsidii vom 14. Oktober d. J. sich ausgesprochen hat — gebracht wird, sind wir zwar durch Anweisung des Königlichen Ober-Präsidii vom 30. des v. Mts. in Folge

Beschlusses des Königlichen Staats-Ministerii ermächtigt, in Rücksicht auf das dermalige Bedürfniß der in Circulation befindlichen Sechs Kreuzerstücke für den Verkehr in den Grenzkreisen Landeshut, Hirschberg, Löwenberg, Lauban und Görlitz, den Umlauf derselben noch vorläufig auf sechs Monate zu gestatten; die Aufrethaltung der gedachten Verbotsgezege nach Verlauf dieser Frist bleibt jedoch vorbehalten und wird daher das Publikum gewarnt, auf Vermeidung eines alsdann etwa entstehenden Schadens bei Zeiten Bedacht zu sein. Liegniz, den 6. Dezember 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.  
gez. v. Worringen.

Obige hohe Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Hirschberg, den 15. Dezember 1849.

Königlicher Landrath-Amts-Beweser  
v. Grävenitz.

4853. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli d. J. Gesetzesammlung Seite 318, ist von des Königs Majestät die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau genehmigt, derselben die Stadt Hirschberg zu ihrem Sitz angewiesen und bestimmt worden, daß sie aus 7 Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern bestehen soll, welche von sämmtlichen Handel- und Gewerbetreibenden der beiden Kreise, die in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, gewählt werden.

Da der behufs dieser Wahl auf den 30. vor. Mts. anberaumt gewesene Termin durch das eingetretene Schneetreiben feixirt worden, so habe ich zu demselben Zweck einen anderweiten Termin auf den 7. Januar kommenden Jahres, früh 9 Uhr, im Saale des Gasthofes zu den 3 Bergen hier selbst angesetzt, und werden zu demselben die zur Wahl berechtigten Herren Handel- und Gewerbetreibenden beider Kreise hierdurch mit dem Bemerkung eingeladen, daß die Einladung auch noch durch besondere mit der Insinuation zu versende Umlaufschreiben erfolgt ist.

Hirschberg, den 14. Dezember 1849.

Der Königliche Landrath-Amts-Beweser  
v. Grävenitz, als Wahl-Kommissarius.

#### 4461. Nothwendiger Verkauf.

Das Haus und Gartel Nr. 15 zu Warmbrunn Neu-Gräflichen Anteils, den Geschwistern Hertwig gehörig, auf 5:8 rtl. 20 sgr. abgeschäht, soll

den 20. Februar 1850

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Hirschberg den 4. November 1849.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

#### 4747. Subhastations-Patent.

Die zu Maßdorf sub Nr. 2½<sup>1</sup>/<sub>2</sub> belegene Baumert'sche Häuslerstelle mit Scheune, Garten und 13 Scheffeln 8 Meter pflegiggängigen Boden nebst 7 Scheffeln Dreslauer Maass Läden- und Buschland, abgeschäht auf 957 Rthlr., soll im Wege der freiwilligen Subhastation auf den 30. März 1850, früh 11 Uhr, im Gerichtslokale zu Lähn meistbietet verkauft werden.

Die Taxe und die Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden. Im Bietungstermine muß ½ der Taxe von Ersteher als Caution erlegt werden. Eine Abschrift der Taxe befindet sich im Gerichtskreischam zu Maßdorf. Lähn, den 21. November 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

Mattihai.

## 4835. Notwendiger Verkauf.

Das Auenhaus Nr. 13 zu Seiffershau nebst den dazu geschriebenen Acker- und Wiesenparzellen, dem Anton Weinhold gehörig, gerichtlich auf 775 Mthlr. abgeschägt, soll den 23. März 1850, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Hirschberg, den 4 Dezember 1849.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

## 4834. Subhastations-Patent.

Die dem Gottlieb Häring gehörige Kleingärtnerstelle nebst Erbpachtacker Nro. 262 zu Alt-Reichenau, abgeschägt zu 1211 thl. 16 sgr. 8 pf., soll am 26. März 1850

vor dem Kreis-Gerichts-Director Mantell an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und neuerster Hypothekenschein können im Bureau III eingesehnen werden.

Striegau, den 7. Decbr. 1849.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung. I.

4835. Die Vormünder von Pflegebefohlenen hiesiger Stadt werden hiermit bei Vermeidung von Erinnerungsschreiben auf Kosten des Särmigen aufgefordert, die Erziehungsbücher von ihren Curanden im Laufe des Monats Januar 1850 schriftlich einzurichten oder zum Protokoll zu erklären.

Lähn, den 7. Dezember 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.  
Matthäi.

## 4846. Auktion.

Sonnabend den 22. Dezember c., früh 9 Uhr, werde ich im hiesigen gerichtlichen Auktionsgelaß einen eleganten zweiflügigen, mit carminrothen Buch ausgeschlagene und einer Bärendecke versehenen Spazierschlitten, sowie diverse Kürschnerwaren, als: ausgearbeitete Felle, circa 100 Stück Winter- und Sommermützen zc., ferner Menüles, Kleidungsstücke zc., an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigern.

Schmiedeberg, den 13. Dezember 1849.

Der gerichtliche Auktionskommissarius  
Krummborn.

## Anzeigen vermischten Inhalts.

## 4880. Janus

Lebens- u. Pensions-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Neue Anmeldeungen seit 1. Januar d. J. Bco. 2,214,000.

Neue Versicherungen in diesem Zeitraume Bco. 1,711,480.

Monatlicher Beitrag für eine Versicherung von Tausend Thalern, wenn der Versichernde beim Eintritt alt ist:

25. 30. 35.

1 rtl. 20½ sgr. 1 rtl. 27½ sgr. 2 rtl. 5¾ sgr.

40. 50 Jahre.

2 rtl. 16¼ sgr. 3 rtl. 16 sgr.

Statuten und Prospekte gratis  
in Liegnitz ..... bei L. Kreißler.  
in Hirschberg .... bei C. Weinmann.  
in Löwenberg .... bei Dreyfuch, Registrator.  
in Jauer ..... bei A. Eichrich.  
in Goldberg ..... bei H. Brüchner.  
in Wolkenhain .. bei J. L. Schmaek.  
in Lauban ..... bei Buschmann, Kreisger.-Seer.

4883. Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich jetzt im Hause des Lederhändler Hrn. Wagner, Hornlaube Nr. 54 wohne; bittend, das bisher bewiesene Vertrauen mir auch ferner zu schenken.

Pätzold, Lohnkutschер.

4875. Einem hiesigen, so wie auswärtigen hochzuverehrenden Publikum machen wir die ergebene Anzeige: daß die früher gewohnte Sitte, Weihnachtsgeschenke zu verabreichen, für immer und ohne Ausnahme aufhört.

Landeshut, den 8. Dezember 1849.

Das Seifensiedermittel.

Ecoutez! voyez et achetez!

## Weihnachtsausstellung

à la Kroll en miniature.

Am Tage für die Armen beliebiges Entrée, bei anbrechender Dunkelheit 2½ Sgr.

Das Lokal ist geheizt, und bis 9 Uhr Abends geöffnet.

## Huldigungen der Flora.

Entrée 5 sgr.

Jeder Eintretende erhält durch das Roß einen blühenden Blumenstrauß im Sopf.

Das Lokal wird reich beleuchtet sein.

Kinder unter Aufsicht sind stets frei.



C. G. Puder.

4836. Einem geehrten Publiko die ergebene Anzeige, daß ich von hente ab beim Klempnermeister Grahn in Warmbrunn wohne.

Warmbrunn, den 11. Dezbr. 1819.

Conrad, Pflefferküchler.

4802. Zur "Schlesischen Zeitung" sucht der Commissionair Meyer Mitleser.

4876. Dem Fragesteller in Nr. 49 des Roten a. d. R. in Bezug „auf die Beerdigung des armen erstickten Soldaten“ eröffne ich hiermit: daß die „Grabesmusik“ nicht unterblieb, indem ich zu „wenig Gehören konnte davon ziehen“; sondern darum: weil bei mir, als dem Kanton, keine war bestellt worden. Uebrigens bin ich berechtigt für Musik zu liquidiren.

Fröhlich, evangel. Kantor.  
Voigtsdorf den 17. Dezember 1819.

4887. Das Haus des verstorbenen Gottfried Tschorn Nr. 36 zu Schwarzbach, wozu  $4\frac{1}{2}$  Scheffel Breet, Maß Acker, sowie eine dazu gehörige Zinswiese, ist, da sich keines der Erben zu einem Kauf versteht, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige wollen sich gefälligst an die Gebrüder Heinr. Tschorn und Gottfried Tschorn wenden, um das Nähere zu erfahren.

48.9. Ein Haus in einer belebten Kreisstadt, an zwei Hauptstraßen gelegen, nahe an einer Fabrik, gerade über vom Kreisgericht und an beiden Kirchen gelegen, ist Veränderungshalter zu verkaufen. Nöhere Auskunft darüber erhält der Eigentümer Karl Köhler in Landeshut.

4871. — Heine schwarze u. illuminirte Bilderbogen, Krippbilder, Theater-Dekorationen nebst Couissen, Szenenstücke, Theaterfiguren, so wie fertige Kindertheater empfiehlt in großer Auswahl A. Waldow in Hirschberg.

4891.

## Der Ausverkauf

von zurückgesetzten Waaren zu auffallend herabgesetzten Preisen wird fortgesetzt in  
der Modewaaren- und Tuch-Handlung

von Julius Berger. Ecke Butterlaube.



Aus der Königl. Porcellaine-Manufactur in Berlin

Leipziger Straße 19,

empfing und empfiehlt ein vollständiges Assortissement

weißer Tafel- und Theeservice,

sowie eine Wahl

der vorzüglich schönsten Lichtschirmplatten,

(Fensterbilder)

zu Fabrikpreisen mit Zuschlag der Speisen.

4861.

C. G. Puder. Ring 39.

4819. — Die Buchhandlung von A. Waldow in Hirschberg empfiehlt zu Weihnachtsgeschenken für die Jugend jedes Alters, das reichhaltigste Lager von Jugendschriften und Bilderbüchern von 1 sgr. bis zu 8 rtl., Zeichenvorlagen, Schreibbücher von 1 bis 5 sgr., Tischkästen von 1 sgr. bis 3 rtl., Tüschen, alle Gattungen Schreib- und Zeichenmaterialien, 100 Stück geschnittene Federposen in Kästchen à 8 sgr., 25 feine Bremer geschnitten in Kästchen 5 sgr., Schulbleistifte das Dutzend  $2\frac{1}{2}$  sgr., Bilderbogen, Kindertheater, wissenschaftliche Spiele für die Jugend, nebst einer Anzahl anderer nützlicher Artikel.

Verzeichnisse von Kinder- und Jugendschriften werden gratis ertheilt.

4879. Zu Weihnachtsgeschenken.

Alle Gattungen Uhren, (Spindel- so wie Cylinder-) verkauft unter Garantie zu den möglichst billigsten Preisen

Julius Beyer, Uhrmacher  
in Hirschberg.

4868. Vorzüglich gute und frische Backhosen sind zu verkaufen im goldenen Schwert zu Hirschberg.

4867. Große pommersche Gänsebrüste und Gänse-Sülzkeulen empfiehlt die Weinhandlung Carl Gruner's Erben.

4799. — Zu Weihnachtsgeschenken empfiehlt ich mein großes Lager der neuesten Musikalien, Clässiker, Geschichts-Werken, Gedichte in Prachtbänden, Andachtsbücher für alle Confessionen, Bücher über Haus- und Landwirtschaft, Taschenbücher für 1850, alle Gattungen Kalender für 1850. Hauptwerke, Kupferstiche, und Lithographien, Koa bücher u. s. w., mein großes Lager Papiere, Schreib- und Zeichenmaterialien zur gütigen Beachtung A. Waldow.

4852. Ananas- und China-Pomade in wieder frischer Sendung angekommen. C. W. George.

4863. Die bedeutende Auswahl der elegantesten decorirten und bemalten englischen, französischen, sächsischen, preußischen und schlesischen Porcellaines, zu Weihnachtsgeschenken sich verziiglich eignend, empfiehlt  
C. G. Puder.

## 4877. Wasserkünste

von Blech, mit Fischen, Magnet und Gondeln, empfiehlt  
billigst A. Scholz, Schildauerstraße.

## 4856. Kinderspielwaren von Zinn.

Alle Gattungen Militairs, Jagden, Schäferszenen, Küchen-  
geräthschaften u. s. w. empfiehlt zu den billigsten Preisen  
Zinngießer Bretschneider.

## 4851. Aromatische Mandel-Seife

in vorzüglicher Güte b*i* Carl Wilhelm George

## 4859. Frische Presshefe

empfiehlt zu den Feiertagen S. Nicola.

4882. Einem geehrten Publikum mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß meine Mühle jetzt wieder im Gange ist, und daß ich im Stande bin fremdes Mahlgut wieder aufzunehmen zu können. Auch werden alle Sorten Käufmehl und Brodt im Vorraath gehalten werden; indem ich die pünktlichste und billigste Bedienung verspreche, bitte ich um geneigtes Zutrauen und zahlreiche Kunden.

Rudelstadt den 11. December 1849.

Scholz, Müllermeister.

## 4777. Fürs Menschenwohl!

Carl Baunscheidt's neuer „Lebenewecker“ zur natürlichen, sichern Heilung von Lähmungen (nach Schlagfluss) radikalen schnellen Befreiung von Rheumatismus, Ableitung im Nervensieber und der Gehirnentzündung, Be- seitigung der Mundklemme z. 4 Thlr.; sein Blutegel-Instrumentchen, welches den lebenden Blutegel ganz entbehrliech macht, 2 Thlr.; sein Milchsau器 gegen schlimme Brüste, 25 Sgr., für Auswärtige mit Emballage 1 Thlr., ist gegen unfrankirte Einsendung des angegebenen Betrags von mir zu bezahlen. (Die Postkosten der Sendung selbst sind sehr gering.) Sowohl der Lebenewecker als auch das künstliche Blutegel-Instrumentchen sind so dauerhaft konstruit, daß man mit einem einzigen dieser Instrumente viele Jahre hindurch unzähligen Leidenden zu Hilfe kommen kann; die beigegebenen Gebrauchs-Anweisungen sind so leicht verständlich, daß kein Zweifel bei der Anwendung übrig bleibt; die außerordentliche Verbreitung, deren sich diese Instrumente in den Rheinländern erfreuen, wo sie fast jeder Arzt besitzt, in den meisten Familien zu finden und in Spitälern allgemein eingeführt sind, spricht wohl am Deutlichsten für ihre Bedeutsamkeit. Baunscheidt's Milchsau器 für Wöchnerinnen zur gänzlichen Vermeidung schlimmer Brüste ist von den rheinischen Regierungen und Medizinal-Behörden nicht nur empfohlen, sondern von ihnen allen Ärzten, Hebammen z. zur Pflicht gemacht worden, die Anschaffung desselben bei jeder Wöchnerin zu veranlassen.

Robert Steiner in Breslau,  
Mauritiusplatz Nr. 7.

4878. Cravatten, Schlippe, Schwals, Chemisette und Krägen, Tragbänder, so wie die feinsten Pariser Handschuhe empfiehlt zu den billigsten Preisen A. Scholz, Schildauerstraße.

3012. Reine, schwarze Comtoir-Dinte, die Flasche 5 und 7 1/2 Sgr., rothe, à 3 Sgr., Karmin-Dinte 5 Sgr., Bleistifte, Rothstifte, schwarze Kreiden, dicht engl. Stahlfedern, das Groß, 111 Stück, von 6 Sgr. bis 2 Rthlr., Bremer Federposen, beste geschnittene in Kästchen, à 25 Stück 5 Sgr., à 100 Stück, 8 Sgr., Sieglocke, Oblatzen, nebst allen Arten Schreib- und Zeichenmaterialien, empfiehlt A. Waldow.

4793. Holzverkauf.  
Aus dem Königlichen Forstreviere Arnsberg sollen Freitag den 21. December c. Morgens 9 Uhr, im Gasthause zum schwarzen Ross hierselbst nachstehend aufgeführte Brennholz' öffentlich meistbietend verkauft werden.

1. Von den Ablagen im Dorfe Arnsberg:

188 1/4 Alstr. Fichten Scheitholz,  
31 1/2 = = Knüppelholz,  
159 1/2 = = Stockholz,

2. Vom Forstdistricte Weisseborn:

20 Alstr. Fichten Scheitholz.

3. Vom Forstdistricte Grenzenplan:

118 Schock Fichten Reißg.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst näher bekannt gemacht werden.

Schmiedeberg den 10. Dezember 1849.

Königliche Forstrevier-Verwaltung. Fege.

4870. Zu Festgeschenken passend sind vorrätig: Fußteppiche von Rehfellen, vor die Bettdecken und Schreibtische zu legen, beim Kürschner J. M. Biener.

4871. Attrappen zu Verbergung von Geschenken in neuer Auswahl empfiehlt Waldow.

4874. Schöner Kohl, Rebunde und Goldreinettdöpfel sind zu haben im ehemals v. Buch's'schen Garten.

4861. Aufge such.  
Haasen-, Marder-, Fuchs-, Iltis-, Kaninchen-, große und kleine Ziegen-Felle kaufen zum höchsten Preise  
Herrmann Stiasny in Wigandsthal,  
Schießgasse Nr. 101.

Zu vermieten.  
4850. Die zweite Etage Langgasse Nr. 148 ist zu vermieten.

4736. Das von dem Königlichen Kommerzienrathe Herrn Scheder, in meinem Hause Nr. 68, zum goldenen Männchen, dicht an der goldenen Krone zu Schwedtlinn innen habende feurische und unter ganz besonderem Verschluße sich befindende Schüttbödengebäude, so wie die gewölbten Remisen daselbst, sind Term. Ostern 1850 zu vermieten. Auskunft ertheilt der Haushälter Richter.

Müller, Gutsbesitzer.

## 4802. Offene Wohnung.

In dem Hause Nr. 234 zu Warmbrunn ist eine Wohnung von zwei Stuben nebst Zubehör zu vermieten und zum neuen Jahre zu beziehen.

## 4560. Vermietungs-Anzeige.

Zu Harpersdorf, bei Goldberg, nächst der evangelischen Kirche, in sub No. 1 steht ein Verkaufsladen mit Bäckereigelage und Wohnung, bestehend aus dem ganzen unteren Stock, leer, und kann nach Belieben pränumerando bezogen werden. Auch in Betreff der Lage zu jedem andern Geschäft passend. Näheres daselbst eine Treppe hoch.

## Personen finden Unterkommen.

4814. Ein mit guten Zeugnissen versehener Wirthschafts-Wo<sup>t</sup>g findet zum 1. April ein vortheilhaftes Unterkommen auf dem Dominio Ober-Wiesenthal.

4872. Ein Knabe, welcher schon beim Billard als Marqueur in Diensten gewesen ist, findet ein sofortiges Unterkommen. Wo<sup>t</sup> erfährt derselbe in der Expedition des Boten.

## Lehrlings-Gesuch.

4812. Ein Lehrling für ein Specerei- und Schnittwaaren-Geschäft kann zum 1. Januar 1850 Unterkommen finden. Wo<sup>t</sup> sagt auf portofreie Anfragen die Expedition d. B.

## 4795. Handlungs-Lehrlings-Gesuch.

Einem Lehrling, welcher bereits in einem Specerei-Geschäft schon 1 bis 2 Jahr gelernt und genügende Zeugnisse besitzt, wird zum 1. Januar 1850 ein sehr gutes Unterkommen nachgewiesen, durch

G. F. Gräfer zu Liegnitz. Bresl. Vorstadt.

## 4823. Anzeige.

In eine städtische Brauerei wird ein Lehrling baldigst gesucht; wo<sup>t</sup> sagt die Expedition des Boten.

## Verloren.

4823. Verflossenen Freitag ist mir mein Wagenhund verloren gegangen, derselbe ist schwarz mit Stutzschwanz und weißer Lehle. Die Futterkosten gern erschend, melde sich der ehrliche Finder beim

Lohnfuhrunternehmer G. Lorenz unter der Garnlaube.

4873. Auf der Fahrt von Schmiedeberg über Erdmannsdorf nach Lomnitz ist am Sonnabend Abend ein ledernes, länglich vierseckiges Blatt, mit 9 Schellen verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, es gegen eine angemessene Belohnung bei dem Fleischer Bräu in Nieder-Lomnitz abzugeben.

## Geld-Verkehr.

4893. Capitale von 400, 500, (1100 zum 1. April) und ein großes Kapital, welches nach Belieben gehiebt werden kann, sind zu vergeben. Näheres sagt der Comissionair Meyer in Hirschberg.

## 4890. Auszuleihendes Kapital.

Gegen pupillarische Sicherheit und 5 pro Cent Zinsen werden 1000 bis 1500 Thlr. Puppen-Gelder, die, bei pünktlicher Zinszahlung, nicht leicht gekündigt werden, in Nr. 555 zu Schmiedeberg nachgewiesen.

4860. Einige Capitalien von 4 und 500 Thlr. sind zu Termino Weihnachten zur ersten Hypothek auf ländliche Grundstücke, ohne Beimischung eines Dritten, zu vergeben. Nähere Auskunft ertheilt der Gastwirth Ihle in Hirschberg.

## Einladung.

4888. Donnerstag den 20. d. laet Unterzeichneter zum Wurstpicknick ergebnest ein.

Weichert, Gastwirth zu den 3 Rosen.

## Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 15 December 1849.

	Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour.	2 Mon.	—	142 1/2
Hamburg in Banco, à vista	150 11/12	—	95 Br.
dito dito 2 Mon.	150 1/4	—	84 1/4 G.
London für 1 Pf <sup>d</sup> . St., 3 Mon.	6. 26	—	—
Wien	—	—	—
Berlin	— à vista	100 1/6	—
dito	— 2 Mon.	—	99 1/4
Geld-Course.			
Holland. Rand-Ducaten	—	95 1/2	Breslau, 15. December 1849
Kaiserl. Ducaten	—	95 1/2	Ostrchein Zus.-Sch.
Friedrichs'dor	113 1/2	—	Niederschl. Mark Zus.-Sch.
Louis'dor	112 5/12	—	Sachs.-Schles. Zus.-Sch.
Polnisch Courant	—	95 3/4	Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.
Wiener Banco-Noten à 150 Fl.	91 1/4	—	Br. Wilh.-Nord-Zus.-Sch.
Effecten-Course.			
Staats-Schuldsch., 3 1/2 p. C.	88 3/4	—	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl	102	—	Actien-Courace
Gr. Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C.	—	100 1/2	Oberschl. Lit. A.
dito dito dito 3 1/2 p. C.	91 1/12	—	109 1/4 Br.
Schles. Pf. v. 1000 Rtl. 3 1/2 p. C.	—	94 3/4	—
dito d. 500 - 3 1/2 p. C.	—	—	107 Br.
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	—	99 2/3	—
dito dito 500 - 4 p. C.	—	—	Priorit.
dito dito 1000 - 3 1/2 p. C.	93 1/4	—	Bresl. Schweidn.-Freib.
Discont	—	—	— Priorit.

## Getreide-Markt-Preise.

Jauer, den 15. Dezember 1849.

Der Scheffel	w. Weizen rtt. sgr. p.	g. Weizen rtt. sgr. p.	Roggen rtt. sgr. p.	Greiste rtt. sgr. p.	Hafer rtt. sgr. p.
Höchster	1 25 —	1 16 —	— 26 —	— 22 —	— 15 —
Mittler	1 23 —	1 14 —	— 24 —	— 20 —	— 14 —
Mehriger	1 21 —	1 12 —	— 22 —	— 18 —	— 13 —

Schönau, den 12. Dezember 1849.

Höchster	1 25 —	1 17 —	— 25 —	— 22 —	— 15 —
Mittler	1 24 —	1 16 —	— 23 —	— 21 —	— 14 —
Mehriger	1 23 —	1 15 —	— 22 —	— 20 —	— 14 —

Erben: Höchst. 25 sgr.

Bitter, das Pfund: 4 sgr. 3 pf. — 4 sgr.